



Satzung
Reit- und Fahrverein Saterland und Umgebung e.V.
in der Fassung vom 15.01.2010 (Abstimmung)

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

Der Verein führt den Namen Reit- und Fahrverein Saterland und Umgebung e.V. und hat den Sitz im Saterland.

Gründungstag ist der 27.12.1977.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist es, Reitsport zu betreiben und den Sport in seiner Gesamtheit zu fördern und auszubreiten. Er bestrebt durch Leibesübungen und Jugendpflege die sittliche und körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder. Er ist politisch, religiös und rassistisch neutral. Sein Zweck ist nicht auf wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mitgliedschaft in Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. mit seinen Gliederungen (Bezirks – Kreissportbund) und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbstständig.

§ 4

Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder, sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegenden Satzungen und die Satzungen der im § 3 genannten Organisationen ausschließlich geregelt.

§ 5

Gliederung des Vereins

Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in Abteilungen und zwar:

- a) Kinderabteilung für Jugendliche bis 14 Jahre
- b) Jugendabteilung für Jugendliche von 14 bis 18 Jahre
- c) Seniorenabteilung für Erwachsene über 18 Jahre

§ 6

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede juristische Person und jede natürliche Person beiderlei Geschlechts auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch deren Unterschrift bekennt. Für Jugendliche unter 18 Jahren ist die nach dem BGB erforderliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters maßgebend. Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vereinsvorstandes erworben. Ein derartiger Beschluss ist nur rechtswirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied die festgesetzte Aufnahmegebühr bezahlt hat.

§ 7

Ehrenmitglieder

Personen, die sich besonders um die Förderung des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

§ 8

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Durch Austritt auf Grund einer schriftlichen Erklärung unter Einbehaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Schluss eines Kalendermonats.
- b) Bei Nichtzahlung des Vereinsbeitrages trotz schriftlicher Aufforderung.

§ 9

Ausschließungsgründe

Die Ausschließung eines Mitglieds kann nur erfolgen, wenn es die in § 11 vorgesehenen Pflichten gröblich und schuldhaft verletzt oder wenn das Mitgliedern Grundsätzen dieser Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt. Vor Ausschließung ist dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich vor der Generalversammlung zu rechtfertigen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an das für den Verein zuständige Sportgericht zulässig, das endgültig entscheidet.

§ 10

Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a) Durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 18 Jahren berechtigt.
- b) Die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu nutzen
- c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben.
- d) Vom Verein einen ausreichenden Versicherungsschutz gegen Sportunfall zu verlangen.

§ 11

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) Die Satzungen des Vereins, des Landessportbundes Niedersachsen e.V., der letzteren angeschlossenen Verbände, soweit er deren Sportart ausübt, sowie die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen.
- b) Nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln.
- c) Die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten.
- d) An allen sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart nach Kräften mitzuwirken
- e) In allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenden Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins oder zu Mitgliedern der im § 3 genannten Vereinigungen, sich ausschließlich den ordentlichen Gerichten zu unterwerfen.

§ 12

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Die Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Fachausschüsse

Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist grundsätzlich ein Ehrenamt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne von § 3 Nr. 26A EStG beschließen.

§ 13

Mitgliederversammlung

Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt. Mitgliedern unter 18 Jahren, die kein Stimmrecht haben, ist die Anwesenheit in den Versammlungen gestattet.

Die Mitgliederversammlung soll alljährlich einmal, wenn möglich im Monat Januar, als Jahreshauptversammlung einberufen werden. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den 1. Vorsitzenden mit einer Einberufungspflicht von 14 Tagen. Anträge zur Tagesordnung sind vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 14

Jahreshauptversammlung

Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsmäßig anderen Organen übertragen ist. Ihrer Beschlussfassung unterliegt insbesondere:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder
- b) Wahl der Fachausschüsse
- c) Wahl der Kassenprüfer
- d) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- e) Festsetzung der Beiträge für das kommende Jahr
- f) Entlastung der Organe bezüglich Jahresrechnung und Geschäftsführung
- g) Genehmigung des Haushaltsvorschlages

§ 15

Tagesordnung

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Feststellen der Stimmberechtigten
- b) Beschlussfassung des Vorstandes, Ausschüsse und Kassenprüfer
- c) Beschlussfassung über die Entlastung
- d) Festsetzung der Beiträge für das kommende Jahr
- e) Neuwahlen
- f) Besondere Anträge

§ 16

Zusammensetzung des Vorstandes

Zum geschäftsführenden Vorstand (engeren Vorstand) gehören:

- a) 1. Vorsitzende/r
- b) 2. Vorsitzende/r
- c) 3. Vorsitzende/r
- d) Kassenwart/in und stellvertretender Kassenart/in
- e) Schriftführer/in und stellvertretender Schriftführer/in

Zum erweiterten Vorstand gehören:

- f) Reitwart/in
- g) Hallen- und Platzwart/in

§ 17

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der im § 16 genannte geschäftsführende Vorstand. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich entweder durch den 1. Vorsitzenden oder durch den 2. Vorsitzenden jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des in § 16 genannten geschäftsführenden Vorstandes vertreten. Der 2. Vorsitzenden wird im Innenverhältnis angewiesen, von seiner Vertretungsbefugnis nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch zu machen.

Die in der Versammlung vom 15. Dezember 1978 zu wählenden Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Zukünftig werden sämtliche Vorstandsmitglieder auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden von Mitgliedern aus den Vereinsorganen das verwaiste Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder zu besetzen.

§ 18

Vereinsfachausschüsse

Die Vereinsfachausschüsse werden für die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie setzen sich zusammen aus mindestens einem Obmann und 2 Beisitzern. Ihre Aufgabe ist es, die sportliche Ausbildung in technischer Hinsicht zu fördern und die von den Fachverbänden gefaßten Beschlüsse innerhalb des Vereins zu verwirklichen.



§ 19

Kassenprüfer

Die von der Jahreshauptversammlung gewählten Kassenprüfer haben mindestens einmal im Jahr eine regelrechte Kassenprüfung vorzunehmen und hierüber in der Hauptversammlung zu berichten.

§ 20

Verfahren der Beschlussfassung aller Organe

Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienen Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Die Abstimmung erfolgt öffentlich durch Handaufheben, es sei denn, dass von der Versammlung geheime Abstimmung beschlossen wird.

Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll anzufertigen, welches am Schlusse vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 21

Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ und zur Vereinsauflösung eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der erschienen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bei der Abstimmung über die Vereinsauflösung müssen mindestens $\frac{4}{5}$ aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Ist dieses nicht der Fall, so ist die Abstimmung 4 Wochen später nochmals zu wiederholen, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Vereinsmitglieder, jedoch immer mit $\frac{4}{5}$ Mehrheit.

§ 22

Vermögen des Vereins

Die Überschüsse der Vereinskasse, sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch am Vereinseigentum.

Bei der Auflösung des Vereins oder Bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Saterland, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 23

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.